

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 964/78 des Rates vom 8. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979)** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 965/78 des Rates vom 8. Mai 1978 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren** 4
- Verordnung (EWG) Nr. 966/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 8
- Verordnung (EWG) Nr. 967/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 10
- Verordnung (EWG) Nr. 968/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen . . 12
- Verordnung (EWG) Nr. 969/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente 15
- Verordnung (EWG) Nr. 970/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen 18
- ★ **Empfehlung Nr. 971/78/EGKS der Kommission vom 11. Mai 1978 über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Australien** 20
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 972/78 der Kommission vom 11. Mai 1978 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG) Nr. 2633/77 hinsichtlich des Verkaufspreises für von der italienischen Interventionsstelle zur Verfügung gestelltes gefrorenes Rindfleisch** 21

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 973/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 974/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 genannten Verkaufspreise auf dem Rindfleischsektor für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der Niederlande	27
Verordnung (EWG) Nr. 975/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien	31
★ Verordnung (EWG) Nr. 976/78 des Rates vom 12. Mai 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für verschiedene Währungen und über die Auswirkung der Festsetzung neuer repräsentativer Kurse auf die bestehenden Rechte und Pflichten	32
Verordnung (EWG) Nr. 977/78 der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	35

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 964/78 DES RATES

vom 8. Mai 1978

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Aalfang ist in einigen Produktionszentren der Gemeinschaft untersagt worden oder unmöglich gemacht worden. Dies führte zu einem Rückgang der Gemeinschaftsproduktion an Aalen im allgemeinen und insbesondere bei Aalen, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs. Somit hängt gegenwärtig die Versorgung der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft mit dieser Aalart zu einem großen Teil von Einfuhren ab. Es erscheint deshalb angezeigt, vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 die Anwendung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren im Rahmen einer angemessenen Menge vollständig auszusetzen. Die Einführung einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme scheint für die Gemeinschaftsproduktion keine Nachteile zu bewirken.

Der gegenwärtig von der Gemeinschaftsproduktion nicht gedeckte und durch Einfuhren auszugleichende Bedarf kann auf 6 100 Tonnen für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 geschätzt werden. Es ist daher für diesen Zeitraum ein Zollkontingent für die betreffenden Aale unter den obengenannten Bedingungen zu eröffnen. Die Festsetzung dieser Höhe der Kontingentsmenge schließt im übrigen eine Anpassung im Laufe des Kontingentszeitraums nicht aus.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten gleichen, kontinuierlichen Zugang

zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die untenstehenden Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Waren, für die die verfügbaren Statistiken keine Auskünfte über ihre Marktlage geben. Deshalb ist eine Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten, die sich auf die Einfuhrentwicklung der letzten Jahre bei diesen Waren gründen würde, nicht möglich. Jedoch kann nach den von den Mitgliedstaaten angegebenen Vorausschätzungen die erste Beteiligung an der Kontingentsmenge entsprechend Artikel 2 festgesetzt werden.

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen ; die erste Rate wird aufgeteilt, und die zweite ist als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf 80 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist, und zwar so oft, wie noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den

Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 6 100 Tonnen für Aale, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räucherereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(2) Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

(1) Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 4 900 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen :

	(in Tonnen)
Benelux	1 600
Dänemark	996
Deutschland	2 020
Frankreich	56
Irland	4
Italien	24
Vereinigtes Königreich	200.

(2) Die zweite Rate in Höhe von 1 200 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

(1) Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder — bei Anwendung des Artikels 5 — die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(2) Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission — soweit die Reservemenge ausreicht — die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

(3) Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

(4) Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1979

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen den nicht ausgenutzten Teil ihrer ursprünglichen Quote, der am 15. April 1979 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt, spätestens am 1. Mai 1979 auf die Reserve. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Mai 1979 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. April 1979 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Mai 1979 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

(2) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugewiesenen Quoten allen in ihrem

Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

VERORDNUNG (EWG) Nr. 965/78 DES RATES

vom 8. Mai 1978

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolls
tarifs für einige landwirtschaftliche WarenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Arti-
kel 28,nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf
der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden
in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in
unzureichender Menge erzeugt ; die Hersteller können
somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der
Gemeinschaft nicht decken.Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autono-
men Zollsätze des Gemeinsamen Zolls in be-
stimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemein-
schaftsproduktion besteht, nur teilweise, in den ande-
ren Fällen dagegen vollständig auszusetzen.In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige
Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betref-
fenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aus-setzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültig-
keitsdauer entsprechend den Interessen der Gemein-
schaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolls
für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Wa-
ren werden bis zu der dort jeweils angegebenen Höhe
ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten :

- vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1978 für die
Waren in Tabelle I,
- vom 1. Juli 1978 bis zum 30. Juni 1979 für die
Waren in Tabelle II,
- vom 1. September 1978 bis zum 31. März 1979 für
die Ware in Tabelle III.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. Mai 1978.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. DALSAGER

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
03.01 A I b)	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	0
ex 03.01 B I h)	Kabeljau (<i>Gadus morrhua</i> oder <i>Gadus callarias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a) (b)	10
ex 03.01 B I k)	Schellfisch, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a) (b)	10
ex 03.01 B I q)	Seehecht, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a) (b)	10
ex 03.01 B II a) und B II b) 7	Filets von Heringen, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 03.01 B II a) und B II b) 7	Filet von Seehecht, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitungsindustrie (a) (b)	10
ex 03.02 A I a)	Heringe, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.02 A II d)	Filets von Heringen, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 16.04 B	Lachs für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Pasten oder Brotaufstrich (a)	0
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 16.04 C II	Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art „Crangon“, in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 (a)	10

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

(b) Unter der Bedingung der Einhaltung des Referenzpreises.

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (<i>Hippoglossus reinhardtii</i>), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sog. „Pilchards“), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	4
ex 03.01 B I q)	Lappen von Heringsfischen der Art <i>Sardinops sagax</i> oder <i>ocellata</i> (sog. „Pilchards“), frisch, gekühlt oder gefroren, mit einer Länge von 12 cm oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0
ex 03.02 A I c)	Sardellen (<i>Engraulis</i> -Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 8 kg oder mehr	0
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4
ex 03.02 A I f)	Köhler (<i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i>), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	7
ex 03.02 A II d)	Filets vom Köhler (<i>Pollachius virens</i> oder <i>Gadus virens</i>), gesalzen oder in Salzlake	7
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	10
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	0
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), der Sorte „ <i>Crassostrea gigas</i> “, mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	0
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefel oder anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	0
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 07.04 B	Roter Gemüsepaprika, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	0
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der <i>Phaseolus-vulgaris</i> -Art	0
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen (a)	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol (a)	0
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0
ex 08.10 A	Heidelbeeren (Früchte von <i>Vaccinium myrtillus</i>), gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	4
ex 08.10 B	Blauschwarze Früchte anderer <i>Vaccinium</i> -Arten als von <i>Vaccinium myrtillus</i> , gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	4
ex 08.10 B	Preiselbeeren (Früchte von <i>Vaccinium vitis idaea</i>), gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 B	Rote oder rosa Früchte anderer <i>Vaccinium</i> -Arten als von <i>Vaccinium vitis idaea</i> , gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 B	Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0
ex 08.10 B	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt (a)	0
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke (a)	0
09.01 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10
ex 16.04 A II	Fischrogen, gewaschen, von anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King“, „Hanasaki“, „Kegani“ und „Queen“, nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0
ex 16.05 A	Krabben ausgenommen der Art „Cancer pagarus“, nur in Wasser gekocht, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen (a)	5
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	0

(a) Die Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

TABELLE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz (%)
ex 03.01 B I d)	Sardinen (<i>Clupea pilchardus</i> Walbaum), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 966/78 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 709/78⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen,
wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben
wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in
der Tabelle im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	88,92
10.01 B	Hartweizen	130,47 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	83,52 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	76,07
10.04	Hafer	78,52
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	71,22 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	81,06 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	80,40 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	136,56
11.01 B	Mehl von Roggen	128,99
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	213,36
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	145,91

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 967/78 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 709/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,66	0,66	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0,33
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,82	0,82	1,32
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,91	0,91	0

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9
11.07 A I(a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,17	1,17	0	0
11.07 A I(b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,88	0,88	0	0
11.07 A II(a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II(b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 968/78 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2952/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 899/78⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2952/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen

(RE/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.01 A I a)	0110	21,32
04.01 A I b)	0120	19,32
04.01 A II a) 1	0130	19,32
04.01 A II a) 2	0140	23,76
04.01 A II b) 1	0150	18,32
04.01 A II b) 2	0160	22,76
04.01 B I	0200	48,49
04.01 B II	0300	102,58
04.01 B III	0400	158,53
04.02 A I	0500	15,30
04.02 A II a) 1	0620	92,33
04.02 A II a) 2	0720	124,59
04.02 A II a) 3	0820	126,59
04.02 A II a) 4	0920	137,12
04.02 A II b) 1	1020	86,33
04.02 A II b) 2	1120	118,59
04.02 A II b) 3	1220	120,59
04.02 A II b) 4	1320	131,12
04.02 A III a) 1	1420	20,76
04.02 A III a) 2	1520	28,03
04.02 A III b) 1	1620	102,58
04.02 A III b) 2	1720	158,53
04.02 B I a)	1820	30,00
04.02 B I b) 1 aa)	2220	per kg 0,8633 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 bb)	2320	per kg 1,1859 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 1 cc)	2420	per kg 1,3112 ⁽⁹⁾
04.02 B I b) 2 aa)	2520	per kg 0,8633 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 bb)	2620	per kg 1,1859 ⁽¹⁰⁾
04.02 B I b) 2 cc)	2720	per kg 1,3112 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II a)	2810	33,26
04.02 B II b) 1	2910	per kg 1,0258 ⁽¹⁰⁾
04.02 B II b) 2	3010	per kg 1,5853 ⁽¹⁰⁾
04.03 A	3110	186,51
04.03 B	3210	227,54
04.04 A I a) 1	3321	15,00
04.04 A I a) 2	3420	125,36 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 1 aa)	3521	15,00
04.04 A I b) 1 bb)	3619	125,36 ⁽¹¹⁾
04.04 A I b) 2	3719	125,36 ⁽¹¹⁾
04.04 A II	3800	125,36
04.04 B	3900	151,94 ⁽¹²⁾
04.04 C	4000	127,81
04.04 D I	4120	30,00
04.04 D II a) 1	4410	120,86
04.04 D II a) 2	4510	130,91
04.04 D II b)	4610	210,91
04.04 E I a)	4710	151,94
04.04 E I b) 1 aa)	4834	15,00
04.04 E I b) 1 bb)	4850	166,93

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Kode	Höhe der Abschöpfung
04.04 E I b) 2 aa)	4922	126,91 ⁽¹³⁾
04.04 E I b) 2 bb)	5022	126,91 ⁽¹⁴⁾
04.04 E I b) 3	5030	126,91 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 4	5060	126,91 ⁽¹⁵⁾
04.04 E I b) 5	5120	126,91
04.04 E I c) 1	5210	95,18
04.04 E I c) 2	5250	206,91
04.04 E II a)	5310	151,94
04.04 E II b)	5410	206,91
17.02 A II ⁽¹⁶⁾	5500	18,95
21.07 F I	5600	18,95
23.07 B I a) 3	5700	66,75
23.07 B I a) 4	5800	86,60
23.07 B I b) 3	5900	80,86
23.07 B I c) 3	6000	66,04
23.07 B II	6100	86,60

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ siehe Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁶⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968).

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 6,00 RE ;
- c) 13,76 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :

- a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm ;
- b) 13,76 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 49,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 69,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 69,75 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

NB : Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 969/78 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden ElementeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/77⁽⁷⁾, zuletzt geändert durchdie Verordnung (EWG) Nr. 803/78⁽⁸⁾, festgesetzt. Für den französischen Franken weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 3. bis 9. Mai 1978 festgestellte Unterschied zu dem ab 15. Mai 1978 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1423/77 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 33.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 22. 4. 1978, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0750	— 0,0750	+	—
— Deutschland			—	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	0,0619
— Frankreich			—	0,2042
— Dänemark			—	0,0750
— Irland			—	0,1753
— dem Vereinigten Königreich			—	0,3459
— Italien			—	0,2748
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	+ 0,0140	— 0,0140	+	—
— Deutschland			0,0659	—
— der BLWU oder den Niederlanden			—	—
— Frankreich			—	0,1517
— Dänemark			—	0,0140
— Irland			—	0,1210
— dem Vereinigten Königreich			—	0,3029
— Italien			—	0,2270
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	—
— Deutschland			0,0811	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0142	—
— Frankreich			—	0,1397
— Dänemark			—	—
— Irland			—	0,1085
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2930
— Italien			—	0,2160
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	— 0,1623	+ 0,1623	+	—
— Deutschland			0,2566	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1788	—
— Frankreich			—	—
— Dänemark			0,1623	—
— Irland			0,0362	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,1782
— Italien			—	0,0888

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,4144 (a) — 0,3083 (b)	+ 0,4144 (a) + 0,3083 (b)	+	—
— Deutschland			0,5290	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,4344	—
— Frankreich			0,2168	—
— Dänemark			0,4144	—
— Irland			0,2609	—
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			0,1088	—
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,1217	+ 0,1217	+	—
— Deutschland			0,2126	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,1376	—
— Frankreich			—	0,0350
— Dänemark			0,1217	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,2069
— Italien			—	0,1206
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,2755 (a) — 0,1987 (b)	+ 0,2755 (a) + 0,1987 (b)	+	—
— Deutschland			0,3790	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,2937	—
— Frankreich			0,0974	—
— Dänemark			0,2755	—
— Irland			0,1371	—
— dem Vereinigten Königreich			—	0,0982
— Italien			—	—

(a) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr bis zum 30. Juni 1978.

(b) Für eine mit Inkrafttreten dieser Verordnung vorfixierte Beihilfe oder Ausfuhrerstattung und für eine Unterkontrollestellung oder Ausfuhr ab 1. Juli 1978.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 970/78 DER KOMMISSION
vom 12. Mai 1978
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 190/78 der Kommission vom 31. Januar 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 952/78⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.

(8) ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1978, S. 16.

ANHANG

Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
15. Mai 1978

	<i>RE/100 kg⁽¹⁾</i>
Weltmarktpreis	21,673
Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus :	
— für den Monat Mai 1978	21,673
— für den Monat Juni 1978	21,673
— für den Monat Juli 1978	21,673
— für den Monat August 1978	21,475
— für den Monat September 1978	21,475
— für den Monat Oktober 1978	19,278

(¹) Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

1 RE =	3,15665	DM
1 RE =	3,35507	hfl
1 RE =	48,6572	bfrs/lfrs
1 RE =	6,97520	ffrs
1 RE =	8,56656	dkr
1 RE =	0,829717	£Stg.
1 RE =	0,829717	Ir£
1 RE =	1 313,81	Lit

EMPFEHLUNG Nr. 971/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1978

über die Verlängerung der vorläufigen Antidumpingmaßnahmen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in Australien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74,

gestützt auf die Empfehlung 77/329/EGKS der Kommission vom 15. April 1977 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus Ländern, die nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehören ⁽¹⁾, geändert durch die Empfehlung Nr. 3004/77/EGKS ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 16 und 19,

nach Anhörung der in dem durch die Empfehlung 77/329/EGKS vorgesehenen Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat durch die Empfehlung Nr. 307/78/EGKS ⁽³⁾ vorläufige Antidumpingzölle für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Australien eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und Ausführer und Einführer haben die Verlängerung des vorläufigen Antidumpingzolls um einen Zeitraum von längstens drei Monaten beantragt.

Es ist deshalb angebracht, die vorläufigen Maßnahmen zu verlängern.

Jegliche Wertminderung der Einfuhrwaren, die von den Einführern geltend gemacht und den zuständigen nationalen Behörden nachgewiesen wird, ist zu berücksichtigen —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

Die vorläufigen Antidumpingmaßnahmen, die durch die Empfehlung Nr. 307/78/EGKS für Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Australien eingeführt worden sind, werden hiermit für einen Zeitraum von längstens drei Monaten, beginnend mit dem Auslaufen der jeweiligen Empfehlung, verlängert.

Artikel 2

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 1 wird der als Sicherheit erhobene Antidumpingzoll in demselben Umfang gesenkt, wie der Importeur den zuständigen nationalen Behörden nachweist, daß die Ursache für den Antidumpingzoll eine Wertminderung aufgrund geringerer Qualität der Waren gegenüber der niedrigsten in der letzten Bekanntmachung der Kommission betreffend Basispreise genannten Qualität ist.

Artikel 3

Diese Empfehlung wird den Mitgliedstaaten zugestellt. Sie tritt für jeden Mitgliedstaat am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Brüssel, den 11. Mai 1978

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1977, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 45 vom 16. 2. 1978, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 972/78 DER KOMMISSION

vom 11. Mai 1978

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2793/76, (EWG) Nr. 560/77 und (EWG) Nr. 2633/77 hinsichtlich des Verkaufspreises für von der italienischen Interventionsstelle zur Verfügung gestelltes gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 des Rates vom 5. Oktober 1976 über den Transfer von gefrorenem Interventionsfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2584/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verkaufspreise für an die italienische Interventionsstelle überführtes gefrorenes Rindfleisch sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 der Kommission vom 18. November 1976 über Durchführungsbestimmungen für den Absatz von gefrorenem Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, auf dem italienischen Markt⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 338/78⁽⁸⁾, Verordnung (EWG) Nr. 560/77 der Kommission vom 17. März 1977 zur Festsetzung der Verkaufspreise für bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 338/78, und Verordnung (EWG) Nr. 2633/77 der

Kommission vom 29. November 1977 zur Festsetzung der Verkaufspreise für bestimmtes gefrorenes Rindfleisch, das der italienischen Interventionsstelle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 zur Verfügung gestellt wurde, und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2875/76 und (EWG) Nr. 35/77⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 338/78, festgesetzt worden.

Das gefrorene Rindfleisch ist insbesondere zum unmittelbaren Verbrauch über Einzelhandelsgeschäfte in Italien bestimmt. Um die Möglichkeit spekulativer oder betrügerischer Praktiken auszuschalten, wurden Einzelhandelspreise für jede Art des in Frage kommenden gefrorenen Rindfleischs auf der Grundlage der von der Kommission zuvor bestimmten Abgabepreise festgesetzt.

Um den Absatz bestimmter Teilstücke zu erleichtern, deren Verkauf sich als schwierig erwiesen hat, ist es angebracht, ihre Preise anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

- (1) Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2793/76 wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
- (2) Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 560/77 wird durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.
- (3) Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2633/77 wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1978 in Kraft.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 22.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 279 vom 9. 10. 1976, S. 3.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 25. 11. 1977, S. 6.
⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 319 vom 19. 11. 1976, S. 24.
⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 47 vom 18. 2. 1978, S. 33.
⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 71 vom 18. 3. 1977, S. 27.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANNEXE I — ANNEX I — ANHANG I — BILAG I — ALLEGATO I — BIJLAGE I

Produits Products Erzeugnisse Produkter Prodotti Produkten	Prix de vente (UC/100 kg) Selling prices (u.a./100 kg) Verkaufspreise (RE/100 kg) Salgspris (RE/100 kg) Prezzi di vendita (UC/100 kg) Verkoopprijzen (RE/100 kg)
— Quartiers avant Forequarters Vorderviertel Forfjerdinger Quarti anteriori Voorvoeten	90,941
— Quartiers arrière provenant des : Hindquarters from : Hinterviertel stammend von : Bagfjerdinger af : Quarti posteriori provenienti da : Achtervoeten afkomstig van :	
— 'steers and heifers'	129,338
— autres catégories other categories Andere Kategorien andre kategorier altre categorie andere categorieën	161,672
— „Fileter“	211,755
— 'Udbenede bagfjerdinger uden fileter og mørbrad'	182,759
— 'Striploins and cube rolls'	266,231
— 'Insides, outsides, knuckles and rumps'	227,570
— 'Boned forequarters excluding the cube rolls, plates and flanks, briskets and shins'	146,383

ANNEXE II — ANNEX II — ANHANG II — BILAG II — ALLEGATO II — BIJLAGE II

Produits Products Erzeugnisse Produkter Prodotti Produkten	Prix de vente (UC/100 kg) Selling prices (u.a./100 kg) Verkaufspreise (RE/100 kg) Salgspris (RE/100 kg) Prezzi di vendita (UC/100 kg) Verkoopprijzen (RE/100 kg)
— Quartiers avant Forequarters Vorderviertel Forfjerdinger Quarti anteriori Voorvoeten	90,941
— Quartiers arrière provenant des : Hindquarters from : Hinterviertel stammend von : Bagfjerdinger af : Quarti posteriori provenienti da : Achtervoeten afkomstig van :	
— 'steers and heifers'	129,338
— autres catégories other categories Andere Kategorien andre kategorier altre categorie andere categorieën	161,672
— 'Udbenede bagfjerdinger uden fileter og mørbrad'	182,759
— 'Striploins and cube rolls'	266,231
— 'Insides, outsides, knuckles and rumps'	227,570
— 'Boned forequarters excluding the cube rolls, plates and flanks, briskets and shins'	146,383

ANNEXE III — ANNEX III — ANHANG III — BILAG III — ALLEGATO III — BIJLAGE III

Produits Products Erzeugnisse Produkter Prodotti Produkten	Prix de vente (UC/100 kg) Selling prices (u.a./100 kg) Verkaufspreise (RE/100 kg) Salgspris (RE/100 kg) Prezzi di vendita (UC/100 kg) Verkoopprijzen (RE/100 kg)
— Quartiers avant Forequarters Vorderviertel Forfjerdinger Quarti anteriori Voorvoeten	90,941
— Quartiers arrière provenant des : Hindquarters from : Hinterviertel stammend von : Bagfjerdinger af : Quarti posteriori provenienti da : Achtervoeten afkomstig van : — 'steers and heifers' — autres catégories other categories Andere Kategorien andre kategorier altre categorie andere categorieën	129,338 161,672
— • Udbenede bagfjerdinger uden fileter og mørbrad •	182,759
— 'Striploins'	266,231
— 'Insides, outsides, knuckles and rumps'	227,570
— 'Boned forequarters excluding the cube rolls, plates and flanks, briskets and shins'	146,383

VERORDNUNG (EWG) Nr. 973/78 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG betreffend den Ankauf von Olivenöl durch die InterventionsstellenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 503/78 der Kommission vom 9. März 1978 zur Änderung der Verordnung Nr. 785/67/EWG über den Ankauf von Olivenöl durch die Interventionsstellen⁽³⁾ gilt nur bis 15. Mai 1978. Die Umstände, die zur Annahme dieser Verordnung geführt haben, dauern zur Zeit noch an. Unter diesen

Bedingungen ist es zweckmäßig, die Verordnung für begrenzte Zeit zu verlängern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 503/78 ist der „15. Mai 1978“ durch den „30. Juni 1978“ zu ersetzen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 313 vom 28. 11. 1977, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 17.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 974/78 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

zur Änderung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 genannten Verkaufspreise auf dem Rindfleischsektor für die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich der NiederlandeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 623/78⁽⁴⁾, wurden einige Verkaufspreise für Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen festgesetzt.

Hinsichtlich der Ankäufe der deutschen und niederländischen Interventionsstelle sind die Verkaufspreise einiger Hinterviertel anzupassen, um deren Absatz zu erleichtern.

Eine bessere Verteilung des betreffenden Fleisches ist in den Fällen vorzusehen, in denen die verfügbaren

Mengen begrenzt sind. Damit soll vermieden werden, daß Interessenten, die nicht die Möglichkeit haben, ihre Kaufanträge rechtzeitig zu stellen, von vorneherein auf die Einreichung von Anträgen verzichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Falls die bei einer Interventionsstelle vorrätigen Mengen geringer sind als diejenigen, für die am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung Kaufanträge eingereicht werden, gelten die Anträge als gleichzeitig eingegangen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 17.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE — ANNEX — BILAG

Prix de vente en unités de compte par 100 kg de produits ⁽¹⁾
 Verkaufspreise in Rechnungseinheiten je 100 kg des Erzeugnisses ⁽¹⁾
 Prezzi di vendita in unità di conto per 100 kg di prodotti ⁽¹⁾
 Verkoopprijzen in rekeneenheden per 100 kg produkt ⁽¹⁾
 Selling price in units of account per 100 kg of product ⁽¹⁾
 Salgspris i regningsenheder pr. 100 kg af produkterne ⁽¹⁾

DEUTSCHLAND

— *Vorderviertel, auf 8 Rippen geschnitten, stammend von:*

Bullen A	132,503
Ochsen A	130,556

— *Hinterviertel, auf 5 Rippen geschnitten, stammend von:*

Bullen A	189,852
Ochsen A	187,014

BELGIQUE/BELGIË

— *Quartiers avant, découpe droite à 8 côtes, provenant des:*
Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van:

Bœufs 55 % / Ossen 55 %	126,834
Taureaux 55 % / Stieren 55 %	124,954
Vaches 55 % / Koeien 55 %	111,787

— *Quartiers arrière, découpe droite à 5 côtes, provenant des:*
Achtervoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van:

Bœufs 55 % / Ossen 55 %	185,313
Taureaux 55 % / Stieren 55 %	181,467
Vaches 55 % / Koeien 55 %	164,777

DANMARK

— *Forfjerdinger, udskåret med 5 ribben, idet slag og bryst bliver siddende på*
forfjerdingeren af:

Kvier 1	102,388
Stude 1	102,919
Type P	108,457
Ungtyre 1	117,773
Køer med kalv 1	91,147
Køer 1	89,224

— *Bagfjerdinger, udskåret med 8 ribben, såkaldte »pistoler« af:*

Kvier 1	165,609
Stude 1	167,848
Tyre P	177,499
Ungtyre 1	191,486
Køer med kalv 1	148,550
Køer 1	145,415

⁽¹⁾ Au cas où les produits sont stockés en dehors de l'État membre dont relève l'organisme d'intervention détenteur, ces prix sont ajustés conformément aux dispositions du règlement (CEE) n° 1805/77.

⁽¹⁾ Falls die Lagerung der Erzeugnisse außerhalb des für die betreffende Interventionsstelle zuständigen Mitgliedstaats erfolgt, werden diese Preise gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1805/77 angepaßt.

⁽¹⁾ Qualora i prodotti siano immagazzinati fuori dello Stato membro da cui dipende l'organismo d'intervento detentore, detti prezzi vengono ritoccati in conformità del disposto del regolamento (CEE) n. 1805/77.

⁽¹⁾ In geval dat de produkten zijn opgeslagen buiten de Lid-Staat waaronder het interventiebureau dat deze produkten onder zich heeft ressorteert, worden deze prijzen aangepast overeenkomstig de bepalingen van Verordening (EEG) nr. 1805/77.

⁽¹⁾ Where the products are stored outside the Member State where the intervention agency responsible for them is situated, these prices shall be adjusted in accordance with Regulation (EEC) No 1805/77.

⁽¹⁾ Såfremt produkterne er oplagrede uden for den medlemsstat, hvor det interventionsorgan, der ligger inde med produkterne, er hjemmehørende, tilpasses disse priser i overensstemmelse med bestemmelserne i forordning (EØF) nr. 1805/77.

FRANCE

— *Quartiers avant, découpe à 5 côtes, les caparaçons faisant partie du quartier avant provenant des :*

Bœufs R, A, N	121,406
Jeunes bovins R, A, N	116,840
Vaches A, N	104,903

— *Quartiers arrière, découpe à 8 côtes, dite « pistola », provenant des :*

Bœufs R, A, N	180,477
Jeunes bovins R, A	180,477
Jeunes bovins N	178,428
Vaches A	184,638
Vaches N	160,482

IRELAND

— *Forequarters, straight cut at tenth rib, from :*

Heifers 2	106,840
Steers 1	110,937
Steers 2	110,937
Cows 1	97,812

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from :*

Heifers 2	157,311
Steers 1	163,124
Steers 2	163,124
Cows 1	144,522

ITALIA

— *Quarti anteriori, taglio a 8 costole, il pancettone fa parte del quarto anteriore, provenienti dai :*

Vitelloni 1	129,087
Vitelloni 2	123,058
Vacche 1	101,948
Vacche 2	88,885

— *Quarti posteriori, taglio a 5 costole, detto pistola, provenienti dai :*

Vitelloni 1	199,152
Vitelloni 2	190,093
Vacche 1	157,231
Vacche 2	136,668

NEDERLAND

— *Voorvoeten, recht afgesneden op 8 ribben, afkomstig van :*

Vaarzen, le kwaliteit	117,224
Stieren, le kwaliteit	125,137
Stieren, 2e kwaliteit	116,335
Koeien, 2e kwaliteit	93,376

— *Achtersvoeten, recht afgesneden op 5 ribben, afkomstig van :*

Vaarzen, le kwaliteit	170,800
Stieren, le kwaliteit	182,703
Stieren, 2e kwaliteit	169,460
Koeien, 2e kwaliteit	140,798

UNITED KINGDOM

A. Great Britain

— *Forequarters, straight cut at tenth rib, from:*

Steers M	120,222
Steers H	119,032
Heifers M/H	117,842

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers M	174,251
Steers H	172,525
Heifers M/H	170,803

B. Northern Ireland

— *Forequarters, straight cut at tenth rib, from:*

Steers L/M	117,881
Steers L/H	117,881
Steers T	117,881
Heifers T	113,863

— *Hindquarters, straight cut at third rib, from:*

Steers L/M	170,856
Steers L/H	170,856
Steers T	170,856
Heifers T	165,034

VERORDNUNG (EWG) Nr. 975/78 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 1978****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 905/78 der Kommission vom 28. April 1978 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/78 der Kommission vom 8. Mai 1978 ⁽⁴⁾, wird bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Bulgarien und Griechenland eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit Ursprung in Bulgarien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 905/78 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 76.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 9. 5. 1978, S. 22.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 976/78 DES RATES

vom 12. Mai 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für verschiedene Währungen und über die Auswirkungen der Festsetzung neuer repräsentativer Kurse auf die bestehenden Rechte und Pflichten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 470/78⁽⁴⁾, setzt für die Währungen der Mitgliedstaaten repräsentative Kurse fest. Die Entwicklung verschiedener Währungen und die wirtschaftlichen Auswirkungen der Anwendung der repräsentativen Kurse lassen es zweckmäßig erscheinen, für die Währungen einiger Mitgliedstaaten neue, der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näherkommende repräsentative Kurse festzulegen.

Die Anpassung dieser Kurse muß vor allem den Auswirkungen auf die Preise in den betreffenden Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Daher ist es insbesondere erforderlich, daß die Anwendung der neuen Kurse innerhalb einer angemessenen, grundsätzlich an den Beginn des Wirtschaftsjahres oder an eine Änderung der Preise anknüpfenden Frist erfolgt. Für den französischen Franken sollte schon jetzt der repräsentative Kurs festgesetzt werden, der für diese Währung vom Wirtschaftsjahr 1979/80 an gelten wird. Ferner sollte die sofortige Anwendung dieses Kurses im Schweinefleischsektor unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Marktes für dieses Erzeugnis in dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen werden.

Um die unterschiedliche Behandlung voneinander abhängiger Erzeugnisse zu vermeiden, ist es notwendig vorzusehen, daß für die hauptsächlich betroffenen Mitgliedstaaten die neuen Kurse für Tomatenkonzentrate und geschälte Tomaten ab dem gleichen Zeit-

punkt anwendbar sind. Die gleiche Regel muß für die Bereiche Zucker und Isoglukose gelten.

Bezüglich der bei der Einfuhr zu beachtenden Mindestpreise für Tomatenkonzentrat ist zu vermeiden, daß ein neuer Kurs auf Geschäfte angewendet wird, für die Einfuhrlizenzen vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1034/77⁽⁶⁾, wird kleinen Betrieben eine Beihilfe zum teilweisen Ausgleich der Erlöseinbußen infolge der Umstellung ihrer Apfelsinen- und Mandarinenanpflanzungen gezahlt. Um die Durchführung der Maßnahmen zur Umstellung der Pflanzungen nicht zu verzögern, ist es zweckmäßig, das Datum des Wirksamwerdens der repräsentativen Kurse für die zusätzliche Beihilfe vorzulegen.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 178/78⁽⁷⁾ festgesetzte repräsentative Kurs für die italienische Lira gilt noch nicht für alle Bereiche. Es sollte vorgesehen werden, daß im Weinsektor dieser Kurs schon jetzt angewendet wird, um ein zu starkes Ansteigen der Preise für dieses Erzeugnis in italienischer Lira bei Inkrafttreten der gemeinsamen Preise für das nächste Wirtschaftsjahr zu vermeiden. Ferner sind zur Verdeutlichung die Vorschriften für die übrigen betroffenen Sektoren ab Anwendung des neuen, in dieser Verordnung vorgesehenen Kurses aufzuheben.

Es ist zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 129/78 des Rates vom 24. Januar 1978⁽⁸⁾ spezifische Bestimmungen über die im Rahmen der gemeinsamen Agrarstrukturpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse enthält.

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 sieht in Artikel 4 vor, daß hinsichtlich der Auswirkungen auf die im Zeitpunkt der Änderung eines repräsentativen Kurses bestehenden Rechte und Verpflichtungen die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 65 vom 8. 3. 1978, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1978, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 16.

653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik ⁽¹⁾ für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Parität der Währung eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit Anwendung finden. Die gleiche Verordnung sieht bestimmte Beschränkungen für die Anwendung der genannten Bestimmungen vor.

Die insbesondere betroffenen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68, die Artikel 4 und 6, sind in einigen Fällen nicht ausreichend, da sie für die Änderung der Währungsparität, nicht aber für die Änderung der repräsentativen Kurse geschaffen wurden. Es ist deshalb zweckmäßig, nach einem vereinfachten Verfahren die Abweichung von der derzeitigen Regelung zu ermöglichen.

Der Währungsausschuß wird konsultiert werden. Im Hinblick auf die Dringlichkeit ist es erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen nach den in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 vorgesehenen Bedingungen zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 2a

(1) Von den in Absatz 2 genannten Zeitpunkten an gelten folgende Kurse :

- a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken :
1 bfr/1 lfr = 0,0202640 Rechnungseinheiten ;
- b) für die dänische Krone :
1 dkr = 0,116733 Rechnungseinheiten ;
- c) für die Deutsche Mark :
1 DM = 0,293912 Rechnungseinheiten ;
- d) für den französischen Franken :
1 ffr = 0,160639 Rechnungseinheiten ;
- e) für das irische Pfund :
1 irisches Pfund = 1,27079 Rechnungseinheiten ;
- f) für die italienische Lira :
100 lit = 0,0866551 Rechnungseinheiten ;
- g) für den niederländischen Gulden :
1 hfl = 0,293884 Rechnungseinheiten ;
- h) für das britische Pfund Sterling :
1 Pfund = 1,57678 Rechnungseinheiten.

(2) Diese repräsentativen Kurse sind anwendbar :

- a) auf Hopfen ab 28. April 1978 im Falle des französischen Franken, des irischen Pfundes, der italienischen Lira und des Pfund Sterling ;

- b) auf Isoglukose ab 1. Juli 1978 ;
- c) auf Eier, Geflügel sowie Eialbumin und Milchalbumin ab 1. August 1978 ;
- d) auf Schweinefleisch vorbehaltlich Absatz 3 ab 17. Mai 1978, mit Ausnahme der Deutschen Mark, für die der Kurs des Absatzes 1 erst ab 1. November 1978 anwendbar ist ;
- e) auf Wein ab 16. Dezember 1978 ; andere Termine können jedoch für die Destillationsmaßnahmen festgesetzt werden ;
- f) auf Fischereierzeugnisse ab 1. Januar 1979 ;
- g) außer den Angaben unter Buchstabe h) — auf andere Erzeugnisse, deren Wirtschaftsjahr im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht begonnen hat, und zwar mit dem Beginn des Wirtschaftsjahres 1978/79 ;
- h) ab 22. Mai 1978 :
 - auf Tomatenkonzentrate im Falle der italienischen Lira,
 - auf die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 genannte zusätzliche Beihilfe,
 - auf alle anderen vorstehend nicht genannten Fälle.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird ein repräsentativer Kurs von 1 französischer Franken = 0,154856 Rechnungseinheiten im Falle des französischen Franken angewandt, und zwar mit Wirkung vom

- a) 17. Mai 1978 auf Schweinefleisch ;
- b) 1. Juli 1979 auf Isoglukose ;
- c) 1. August 1979 auf Eier, Geflügel sowie Eialbumin und Milchalbumin ;
- d) 16. Dezember 1979 auf Wein ; andere Termine können jedoch für die Destillationsmaßnahmen festgesetzt werden ;
- e) 1. Januar 1980 auf Fischereierzeugnisse ;
- f) Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80 auf die übrigen Erzeugnisse, für die ein Wirtschaftsjahr gilt ;
- g) Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1979/80 auf alle anderen vorstehend nicht genannten Fälle.“

Artikel 2

(1) In Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird das Datum „16. Dezember 1978“ durch das Datum „22. Mai 1978“ ersetzt.

(2) In Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Im Falle der italienischen Lira werden die vorstehenden Bestimmungen für die betreffenden Bereiche ab den Zeitpunkten nicht mehr angewandt, ab denen die Bestimmungen von Artikel 2a dieser Verordnung in diesen Bereichen angewandt werden.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

Artikel 3

In die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Artikel eingefügt :

„Artikel 3a

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind vorbehaltlich der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 129/78 anwendbar.“

Artikel 4

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird wie folgt ergänzt :

„(3) Nach dem Verfahren von Artikel 5 kann beschlossen werden, von den Bestimmungen des Absatzes 1 abzuweichen.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Hinsichtlich des für Tomatenkonzentrate festgesetzten Mindestpreises bei der Einfuhr wird diese Verordnung jedoch nur auf die Geschäfte angewendet, die mit einer Einfuhrlizenz getätigt werden, welche im oder nach dem Zeitpunkt, von dem an der neue repräsentative Kurs für dieses Erzeugnis gilt, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 193/75 der Kommission vom 17. Januar 1975 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie der Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 858/78 ⁽²⁾, beantragt worden ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Mai 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1977, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 18.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 977/78 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 705/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 959/78⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1436/77 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 8. 4. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 161 vom 1. 7. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 12. 5. 1978, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	26,81 22,13 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.